

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Bad Vilbel (Grünanlagensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in ihrer Sitzung am 21. Juni 2005 nachstehende Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Bad Vilbel und am 29. September 2015 deren 1. Änderungssatzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffs- und Zweckbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen städtischen Grünanlagen (im folgenden: „Grünanlagen“), ausgenommen Friedhöfe im Sinne der städtischen Friedhofsordnung.

(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die im Eigentum der Stadt Bad Vilbel stehenden Grünflächen, welche die Stadt dem im folgenden Abs. 3 aufgeführten Benutzungszweck gewidmet und den Benutzern kostenfrei zugänglich gemacht hat (insbesondere Parks, Liegewiesen Kinderspiel- und Bolzplätze, jeweils nebst etwa zugehöriger Uferwege und –bereiche, Anpflanzungen, wie z.B. Gärten und Bäumen). Keine öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Grünflächen, die Bestandteil öffentlicher Straßen im Sinne von § 2 Hessisches Straßengesetz sind.

(3) Die Grünanlagen dienen der Erholung und Entspannung der Einwohner/innen, zum Teil darüber hinaus (z.B. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spielparks, Sportanlagen) der aktiven Freizeitgestaltung. Die in ihnen vorhandenen Pflanzen und Tiere verdienen besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 2 Benutzung der Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese nicht in ihren Funktionen nach § 1 Abs. 3 beeinträchtigt werden. Sie haben sich darüber hinaus so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Den Benutzern ist untersagt,

1. Gebäude, Grillplätze, Brunnen, Wasserbecken, Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Bänke, Stühle, Spielgeräte sowie sonstige auf oder in den Grünanlagen befindliche bauliche Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, wobei insbesondere verunreinigt, wer diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht,
2. freilebende Wirbeltiere und Wasservögel zu jagen, zu fangen, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich zu stören, sowie Wasservögel zu füttern
3. ohne Genehmigung Zelte oder ähnliche transportable Unterkünfte aufzustellen,
4. außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
5. Veranstaltungen, d.h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang, welche die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 3 zu beeinträchtigen geeignet sind, durchzuführen, Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, Sammlungen durchzuführen oder zu gewerblichen Zwecken zu filmen,

6. sich – sofern die Befugnis zum Aufenthalt auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen auf bestimmte Personengruppen und/oder Tageszeiten beschränkt ist – entgegen den Beschränkungen auf diesen Plätzen aufzuhalten.
7. auf Kinderspielplätzen sowie im unmittelbaren Umfeld alkoholische Getränke zu verzehren oder diese anderen zum Verzehr zu überlassen.
8. auf Kinderspielplätzen sowie im unmittelbaren Umfeld zu rauchen.

§ 3 Pflichten der Hundehalter

(1) Die durch Hunde verursachten Verunreinigungen auf den Wegen oder den Grünanlagen (§ 1 dieser Satzung) sind von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

(2) Von der Beseitigungspflicht gem. Abs. 1 sind die Verunreinigungen in den Uferbereichen ausgenommen.

§ 4 Bewilligung von Ausnahmen

(1) Der Magistrat kann Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 2 schriftlich bewilligen.

(2) Wem eine Ausnahmegewilligung erteilt worden ist, hat diese während der Sondernutzung mitzuführen und dem Magistrat sowie den vom Magistrat beauftragten Personen auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

(3) Der durch eine Ausnahmegewilligung begründete Sondernutzungsanspruch ist weder vererblich noch übertragbar.

§ 5 Benutzungssperre

Der Magistrat kann die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6 Beseitigungspflicht, Anlagenverweis

(1) Wer eine in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannte Verunreinigung verursacht, hat sie auch ohne besondere Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(2) Wer wiederholt oder in schwerwiegender Art und Weise gegen die Regelung dieser Satzung verstößt oder unmittelbar zu einem solchen Satzungsverstoß ansetzt oder wer in einer Grünanlage eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht oder zu einer solchen unmittelbar ansetzt, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen vom Magistrat für einen bestimmten Zeitraum aus der Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen werden. Wer aus einer Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen wird, darf sie während des Verweisungszeitraums nicht wieder betreten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 von dieser Vorschrift erfasste Sachen verunreinigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 freilebende Wirbeltiere jagt, fängt oder Wasservögel füttert,

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 eine Verunreinigung nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt,

2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Zelte oder ähnliche transportable Unterkünfte aufstellt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen offenes Feuer entzündet oder unterhält,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 auf Kinderspielplätzen raucht,
6. einem Anlagenverweis nach § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt,

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 als Halter, Halterin oder Aufsichtsperson die durch Hunde verursachten Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am 30.10.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Vilbel, den 22.06.2005/

1. Änderungssatzung am 30.09.2015

gez. Dr. Thomas Stöhr
Bürgermeister

Öffentlich Bekanntgemacht im Bad Vilbeler Anzeiger am 30.06.2005, 1. Änderungssatzung am 29.10.2015.